

Fall 3

A und B läuten an einer Wohnungstür, die 80-jährige X öffnet. Wie geplant täuschen A und B der X vor, dass der B übel sei, und bitten um ein Glas Wasser. X geleitet die beiden in die Wohnung und holt Wasser. Während X sich liebevoll um die vermeintlich kranke B kümmert, durchsucht A die Wohnung. In einer Schreibtischlade findet er 300 Euro Bargeld sowie eine Bankomatkarte, mit der er später Geld abheben will. Er steckt beides ein. Durch die ungewohnten Geräusche werden X und ihr Sohn S, der sich im Bad aufhält, alarmiert. Als X ins Zimmer kommt, versetzt der erschrockene A der X einen Stoß, die daraufhin stürzt und mit einem verstauchten Handgelenk sitzen bleibt, und läuft mit B davon.

S vergewissert sich rasch, dass X keiner weiteren sofortigen Hilfe bedarf. Er sieht die offene Schreibtischlade, schließt daraus, dass A mit etwa 300 Euro seiner Mutter davonläuft, und nimmt die Verfolgung auf. Nachdem er den A für einen Moment aus den Augen verloren hat, glaubt er, ihn auf der anderen Straßenseite ausmachen zu können, als er dort einen Mann sieht, der gerade dabei ist, sich schnellen Schrittes zu entfernen. S läuft auf diesen Mann zu, worauf dieser seinerseits davonzulaufen beginnt. Daraufhin wirft sich S – mangels anderer Möglichkeiten – auf ihn, um ihn aufzuhalten. In Wahrheit handelt es sich dabei jedoch um den unbeteiligten Passanten P, der dem A von hinten zum Verwechseln ähnlich sieht. Sowohl P als auch S stürzen zu Boden, wobei sich P einen komplizierten Knöchelbruch zuzieht.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und S!

2. Welches Gericht ist für das Verfahren zuständig? Welche Rechtstellung kommt X im Verfahren zu? Wie ist X zu vernehmen? Wie erfolgt eine Einvernahme im Ermittlungsverfahren?

Fall 4

C arbeitet bei der Firma F und verdient dort 2.000 Euro im Monat. Er möchte sich ein zweites Standbein als Unternehmensberater aufbauen und die ersten nötigen Investitionen in Höhe von 200.000 Euro durch einen Kredit finanzieren. Er ist fest davon überzeugt, dass er den Kredit aus den künftigen Beraterhonoraren zurückzahlen können, befürchtet aber, dass ihm die Bank wegen seines derzeitigen geringen Gehalts nicht die nötige Summe als Kredit gewähren wird.

Er vertraut seinen Wunsch und seine Befürchtung seiner Freundin D an, die als Buchhalterin in derselben Firma arbeitet und dort auch für die Ausstellung von Lohnbestätigungen zuständig ist. D meint, er solle in der Bank doch eine Lohnbestätigung über einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro vorlegen. Sie werde ihm gerne eine entsprechende Bestätigung ausstellen. So geschieht es auch. Mit der von D ausgestellten Lohnbestätigung geht C in die Bank und erhält den gewünschten Kredit.

Die ersten Raten zahlt C zurück. Unerwartet gehen die Geschäfte als Berater nicht besonders gut. Als er kurz darauf auch noch seinen Job bei der Firma F verliert, kann er die weiteren Kreditraten entgegen seinen Erwartungen nicht mehr zurückzahlen.

D dachte allerdings von Anfang an, dass er die Kreditraten nicht zurückzahlen können.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von C und D!

2. Angenommen, C oder D werden nach einer Bestimmung bestraft, die aus rechtlichen Gründen nicht anzuwenden ist (oder verfehlt Weise freigesprochen) – mit welchem Rechtsmittel kann dieser Fehler geltend gemacht werden?

3. Angenommen, dass Gericht geht entgegen dem hier geschilderten Sachverhalt davon aus, dass C nicht davon ausgegangen ist, dass er den Kredit zurückzahlen können. Mit welchem Rechtsmittel bekämpfen Sie das?

4. Könnte auf den Sachverhalt ein Verfall nach § 20 StGB angewendet werden?

Ein Blick auf alte Modulprüfungen (März 2018 / Lewisch; veröffentlicht im JAP)

1. **A** ist Angestellter der **Schiliftbetriebs-GmbH**. Er fährt eines Vormittags mit dem Schneemobil seines Arbeitgebers am Pistenrand zur Bergstation, um eine Stelle bei der Seiten-Absicherung der Piste zu kontrollieren und um Funkgeräte für den Notbetrieb nach oben zu bringen. Er hat das am hinteren Ende auf einer Stange angebrachte Blinklicht eingeschaltet; das für solche Fahrten vorgeschriebene akustische Warnsignal (permanenter hochfrequenter Piep-Ton) funktioniert hingegen, wie **A** weiß, nicht. Bei einer Kuppe kommt es zur Kollision mit dem Schifahrer **S**, der – ohne den hinter der Kuppe gelegenen Teil voll einzusehen – mit hoher Geschwindigkeit am Pistenrand über diese Kuppe fährt. **S** kann dem Schneemobil nicht mehr ausweichen; bei dieser Kollision erleidet **S** einen Beinbruch, einen Milzriss und den Verlust eines Auges. **A** erleidet eine Gehirnerschütterung und einen unverschobenen Rippenbruch. Wegen des grellen Sonnenlichts war an diesem Tag die Warnblinkleuchte aus der Position von **S** kaum sichtbar. Das akustische Warnsignal wäre sehr wohl zu hören gewesen; allerdings war **S** mit Kopfhörern unterwegs und hat seine Lieblingsmusik sehr laut gehört – für ihn wäre daher das Warnsignal nicht wahrnehmbar gewesen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von **A**, **S** und auch der **Schiliftbetriebs-GmbH**!

2. a. **S** ist im Ermittlungsverfahren der Meinung, dass der Hang nach den konkreten Verhältnissen das von ihm gefahrene Tempo durchaus zugelassen hat. Er möchte die Staatsanwaltschaft dazu bringen, sich mit diesen Verhältnissen „auseinanderzusetzen“. Was müsste er tun? Angenommen, die Staatsanwaltschaft zeigt sich nicht geneigt, den Wünschen des **S** zu entsprechen. Was könnte **S** unternehmen, um seine Sicht gegen jene der Staatsanwaltschaft durchzusetzen?

b. Angenommen weiters, dass das Strafverfahren gegen **S** nach einem halben Jahr immer noch anhängig ist. **S** möchte, dass das Strafverfahren gegen ihn wegen „schweren Mitverschuldens von **A**“ eingestellt wird. Könnte er etwas in diese Richtung unternehmen und wird er damit Erfolg haben?

c. Auch gegen **A** wird ein Strafverfahren geführt. Angenommen, das Erstgericht verurteilt **A** letztlich auf Grund des oben beschriebenen Sachverhalts wegen des einschlägigen Körperverletzungsdelikts. Könnte **A** dagegen etwas unternehmen?

II.

B sieht in seinem Leben keinen Sinn mehr. Er erzählt **C** von seinen schweren Depressionen. **C** schlägt daraufhin dem **B** vor, dass er doch nach Holland fahren könnte, um dort eine nach niederländischem Recht straflose assistierte Selbsttötung vorzunehmen. Auf Nachfrage des **B** übergibt ihm **C** einschlägige Informationen und Unterlagen. Zunächst zeigt sich **B** daran interessiert; schließlich erklärt er **C** aber, dass er nichts mehr davon wissen will, weil er wieder neue Lebenskraft gefunden hat.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit des **C**!

2. Angenommen, **C** wird für den oben genannten Sachverhalt angeklagt, aber freigesprochen, weil das Erstgericht annimmt, dass die Tat aus zwei Gründen straflos sei: Zum einen wäre die Tat in Holland tatsächlich straflos und zum anderen sei **B** ja gar nicht nach Holland gefahren.

- a. Was könnte die Staatsanwaltschaft gegen diesen Freispruch unternehmen? Wird sie Erfolg haben?
- b. Angenommen, die Staatsanwaltschaft hat nichts gegen diesen Freispruch unternommen. Ließe sich nach Rechtskraft des Urteils noch etwas gegen den Freispruch unternehmen?

III.

1. D ist Filialleiter eines kleinen Juwelierladens der J-GmbH. Eines Tages kommt ein Kunde (**K**), der sich einen Ring zeigen lässt (Wert € 5.500,-). Schließlich bittet er, den Ring einmal probeweise auf den Finger anstecken zu dürfen. **D** gestattet das. Kaum hat **K** den Ring am Finger, läuft er zur Tür, reißt diese auf, flüchtet ins Freie und entkommt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des **K**!

2. Angenommen, es gelingt **D** schnell hinter dem Geschäftspult hervorzuspringen und **K** beim Verlassen des Geschäftslokals am Pullover festzuhalten. **K** gelingt seine Flucht mit dem Ring nur dadurch, dass er **D** einen Stoß gibt, infolge dessen **D** beinahe das Gleichgewicht verliert und sich nur durch einen „Ausfallschritt“ nach hinten auf den Beinen halten kann; dadurch aber gelingt es **K** zu entkommen. Ändert sich etwas an der strafrechtlichen Beurteilung?

3. Variante: Dem Geschäftsführer der Juwelier-GmbH erscheint der unter 2. geschilderte Sachverhalt seltsam. Er beauftragt einen Privatdetektiv mit Erkundigungen. Schließlich stellt sich heraus, dass sich **D** und **K** kennen und der „Überfall“ offenbar gestellt war. Der Privatdetektiv kann ein Foto der beiden bei einem Gespräch aufnehmen.

- a. Ändert sich etwas an der strafrechtlichen Beurteilung?
- b. Angenommen, der Geschäftsführer der J-GmbH konfrontiert **D** in dieser Variante mit diesen Informationen und fordert ihn auf, binnen 24 Stunden den Ring oder dessen Wert zu ersetzen, widrigenfalls er Strafanzeige erstatten werde. Ist diese Vorgangsweise rechtlich zulässig?
- c. Angenommen, **D** ersetzt aufgrund der Aufforderung durch den Geschäftsführer tatsächlich den Wert des Rings. Den Ring selbst kann er nicht zurückgeben, weil ihn **K** inzwischen, ohne **D** etwas davon zu sagen, bei einem anderen Juweliergeschäft als „Erbschaftsstück“ verkauft hat. Welche Auswirkungen ergeben sich für **D**? Welche Auswirkungen ergeben sich für **K**?

IV.

Die **E** zerkratzt die Autotür des X mit einem Schlüssel (Schaden € 780,-). Im Strafverfahren gegen **E** stellt ein Sachverständiger fest, dass bei **E** eine hochgradige Intelligenzminderung vorliegt und sie daher durch Strafandrohungen in diesem Bereich nicht steuerbar war und ist. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie die Tat wiederholen werde. Was hat zu geschehen?

V.

Was kann man rechtlich unternehmen, um Bedenken gegen die Verfassungskonformität einer materiell-rechtlichen Strafnorm im Rahmen eines Strafverfahrens (oder allenfalls nach dessen rechtskräftigem Abschluss) an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen?